

Planungsstopps, weil das in der Kompetenz des Bundesrates ist und weil sich der Bundesrat nicht über die Mehrheit des Parlamentes hinwegsetzen will.

Ich ersuche Sie, die Differenz zu bereinigen und sich in diesem Sinne dem Ständerat anzuschliessen. Sie entscheiden. Sie kennen die Ausgangslage.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	80 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	50 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

93.025

Börsen und Effektenhandel. Bundesgesetz

Bourses et commerce des valeurs mobilières. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1051 hiervor – Voir page 1051 ci-devant

Art. 22bis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Die Aufsichtsbehörde bestellt nach Anhörung der Börsen eine Kommission

Abs. 2

Die Bestimmungen, die nach diesem Gesetz von der Übernahmekommission erlassen werden, bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Abs. 3

.... die Einhaltung der Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote im Einzelfall. Sie kann Sie erlässt gegenüber den Beteiligten Empfehlungen und kann diese veröffentlichen.

Abs. 4

.... Aufsichtsbehörde. Diese kann eine Verfügung erlassen.

Abs. 5 (neu)

Die Börsen tragen die Kosten der Übernahmekommission. Diese kann von den Anbietern und Zielgesellschaften Gebühren erheben.

Minderheit

(Stucky, Couchepin, Früh, Gros Jean-Michel, Mauch Rolf, Nebiker, Perey, Spoerry)

Abs. 1

Die Schweizer Börsen bestellen gemeinsam eine Kommission und der Anleger zusammen. Zusammensetzung, Organisation und Verfahren

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 22bis

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Après avoir consulté les bourses, l'autorité de surveillance institue une commission

Al. 2

Les dispositions qui seront édictées selon cette loi par la Commission des offres publiques d'acquisition doivent être soumises à l'approbation de l'autorité de surveillance.

Al. 3

La Commission des offres publiques d'acquisition veille au respect des dispositions applicables aux offres publiques d'acquisition. Elle peut demander Elle édicte des recommandations à l'adresse

Al. 4

.... l'autorité de surveillance. Celle-ci peut rendre une décision.

Al. 5 (nouveau)

Les bourses subviennent aux frais de la Commission des offres publiques d'acquisition. Celle-ci peut prélever des taxes de la part des offrants et des sociétés visées.

Minorité

(Stucky, Couchepin, Früh, Gros Jean-Michel, Mauch Rolf, Nebiker, Perey, Spoerry)

Al. 1

Les bourses suisses instituent en commun une commission des offres publiques d'acquisition La composition, l'organisation et la procédure

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Stucky Georg (R, ZG), Sprecher der Minderheit: Schon beim Eintreten habe ich darauf hingewiesen, dass unsere Fraktion, wo immer möglich, eine privatrechtliche Lösung verfolgt und nicht eine hoheitliche.

Am Beispiel des Artikels 22bis können wir das erläutern: Es ist dort, wo im Auftrag der öffentlich-rechtlichen Hand eine privatrechtliche Organisation tätig wird, in den allermeisten Fällen so, dass der Vorstand dieser Organisation, das leitende Gremium, von den Mitgliedern selber und nicht von der Behörde gewählt wird. Es käme niemandem in den Sinn, den Vorstand des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins, der Normen erlässt – übrigens auch im Auftrag des Staates –, des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, der im Auftrag des Staates die Geräte prüft, oder der Carbur, die im Auftrag des Staates die Lagerhaltung der Ölgesellschaften regelt, von einer Behörde wählen lassen zu wollen. Das ist absolut unüblich.

Hier aber machen wir genau das Gegenteil: Es soll die Aufsichtsinstanz – in unserem Fall die Eidgenössische Bankenkommision – die Mitglieder der Übernahmekommission ernennen, obwohl wir in Artikel 22 ausdrücklich von einer privatrechtlichen Organisation ausgehen und entsprechend den Rechtsmittelzug dem Privatrecht unterstellt haben. Wir wollen ja keine Vermischung – da sehen Sie die mangelhafte Logik des Antrages der Mehrheit – der Verantwortlichkeit.

Wenn nämlich diese Mitglieder von der Eidgenössischen Bankenkommision ernannt würden, würde diese auch die Verantwortung übernehmen, dass sie charakterlich und fachlich einwandfreie Leute wählt. Wenn es nachher zu einem Misston oder zu einem Fall kommt, wo die Aufsichtsbehörde eingreifen muss, müsste sie sich das unter Umständen selber zuschreiben, indem sie bei der Auswahl nicht vorsichtig genug war. Es kommt noch dazu, dass die Eidgenössische Bankenkommision gar nicht prüfen kann, wer denn eigentlich die fachliche Kompetenz hat, die ja für diese Übernahmekommission vorausgesetzt wird, weil sie zu fern ist. Sie sitzt in Bern, und die Börse befindet sich in Zürich, Basel oder Genf. Die tägliche Beobachtung durch die Börsenorgane spielt jedoch eine Rolle, um sagen zu können, ob ein Mitglied wählbar ist, indem es die fachlichen und charakterlichen Voraussetzungen mitbringt und so die Voraussetzungen erfüllt. Wir wollen also bei dieser Wahl eine klare Trennung, einen klaren Zuständigkeitsbereich.

Deshalb möchte ich Ihnen nahelegen, den Minderheitsantrag zu unterstützen. In der Kommission ist der entsprechende Antrag mit 6 zu 7 Stimmen knapp unterlegen. Auf der Fahne finden Sie für den Minderheitsantrag aber 8 Unterschriften.

David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Ich empfehle Ihnen, der Mehrheit zu folgen.

Es geht darum, wie eine Behörde eingesetzt wird, die doch recht weitgehende Rechtsetzungsbefugnisse hat, und zwar hoheitliche und nicht nur privatrechtliche Rechtsetzungsbe-

fugnisse im Sinne von Vertrag oder Satzung. Diese Übernahme-kommission – dem sind wir auch gefolgt – hat in allen in Artikel 26 des Gesetzentwurfes aufgelisteten Bereichen allgemeinverbindliche Bestimmungen zu erlassen. Im Entwurf des Bundesrates zu diesem Artikel 26 war ursprünglich vorgesehen, dass diese Kompetenz beim Bundesrat liegen soll. Der Ständerat ist davon abgewichen; wir sind ihm dabei gefolgt, in der Meinung, dass diese Rechtsetzung näher bei der Praxis angesiedelt werden muss. Aber wir sind auch der Meinung, dass diese Rechtsetzung nicht privatisiert werden darf, sondern sie muss von einer Behörde vorgenommen werden, die der öffentlichen Verantwortung untersteht.

Es geht um die detaillierten Bestimmungen betreffend Übernahmeangebote. Betroffen von diesen Regeln sind auf der einen Seite diejenigen, die Unternehmen aufkaufen wollen – diese sind in der Übernahme-kommission nicht vertreten –, auf der anderen Seite sind jene Gesellschaften betroffen, die allenfalls übernommen werden – auch diese sind in der Übernahme-kommission nicht vertreten; dort sind die Börsen und Banken vertreten.

Wir sind klar der Auffassung – weil Dritte diesen Regeln unterstellt werden –, dass letztlich der Staat die Verantwortung trägt, wie dieses Organ zusammengesetzt ist. Wir schlagen Ihnen vor, dass die Eidgenössische Bankenkommision (EBK) dieses Organ bestimmt, allerdings nach Anhören der Börsen und auch der übrigen betroffenen Kreise. Ich bin auch der Überzeugung, dass die EBK, die ja bereits aus Fachleuten, insbesondere des Bankenbereichs, zusammengesetzt ist, das geeignete Organ ist, um unparteiisch, aber sachkundig die richtigen Personen für diese Übernahme-kommission zu bestimmen.

Aus diesen Gründen – ich möchte sie als rechtsstaatliche Gründe bezeichnen – ist die Mehrheit der Kommission der Meinung, dass es richtig ist, wenn die Aufsichtsbehörde, nämlich die EBK, diese Übernahme-kommission bestellt.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: Il s'agit ici de savoir qui, dans le cas des offres publiques d'acquisition, exerce la surveillance. Il y a trois directions légèrement divergentes.

Dans la solution préconisée par le Conseil fédéral, le Conseil fédéral lui-même avait un rôle important – ainsi à l'article 26: «Le Conseil fédéral édicte des dispositions sur ...», où l'on définissait tout ce que le Conseil fédéral devait faire; d'autres dispositions figuraient encore à l'article 29. Bref, dans le projet du Conseil fédéral, le rôle de cette autorité était important.

Le Conseil des Etats a introduit un organe indépendant du Conseil fédéral: la Commission des offres publiques d'acquisition. Il s'agit dès lors de savoir qui nomme cette commission. La majorité pense que les bourses ne seraient que consultées, et c'est l'autorité de surveillance, c'est-à-dire la Commission fédérale des banques, qui institue cette commission.

La minorité Stucky, en parallèle avec ce qui a été fait ce matin, voudrait que ce soient les bourses suisses qui instituent une Commission des offres publiques d'acquisition, mais il y aurait quand même un certain contrôle de la part de l'autorité de surveillance, puisque la composition, l'organisation et la procédure seraient soumises à l'autorité de surveillance.

Nous pensons que c'est aller un peu trop loin que d'étendre l'autonomie des bourses au contrôle des offres publiques d'acquisition, qui n'impliquent pas seulement des négociants en bourse, qui ne concernent pas seulement la bourse, mais aussi des tiers qui n'avaient aucun rapport direct avec la bourse et qui se trouvent tout à coup mêlés à une opération boursière parce que quelqu'un a pris une telle part majoritaire qu'il doit faire une offre publique d'acquisition. Au fond, ce n'est pas aux bourses de réglementer les dispositions relatives à ce tiers, actionnaire minoritaire, qui n'avait pas l'intention de vendre ses actions, ce n'est pas aux bourses de dire à quelles conditions ce tiers doit pouvoir défendre ses droits.

C'est pourquoi la majorité de la commission pense que c'est à l'autorité de surveillance après avoir consulté les bourses, bien sûr afin d'éviter des conflits, qu'il appartient d'instituer cette commission. Nous vous invitons à suivre la majorité de la commission.

Stucky Georg (R, ZG), Sprecher der Minderheit: Ich stelle fest, dass es beim Berichtersteller ein Missverständnis betreffend unseren Antrag gegeben hat. Es geht uns nur um die Wahl der einzelnen Mitglieder. Die Zusammensetzung der Übernahme-kommission – das steht in unserem Minderheitsantrag deutlich – ist in einem Reglement festzulegen. Wie viele Mitglieder, von welcher Börse, von welchen Banken, von welchen institutionellen Anlegern: diese Punkte sind in einem Reglement festzuschreiben, genauso wie die Organisation und das Verfahren. Aber die Wahl dieser Mitglieder soll durch die Schweizer Börsen erfolgen. Das ist die Differenz.

David Eugen (C, SG), Berichtersteller: Das Votum von Kollege Stucky macht klar, dass der Antrag der Minderheit eben sehr unklar ist. Es ist im übrigen auch schwer verständlich, wenn Herr Stucky jetzt erläutert, dass die Frage der Zusammensetzung durch ein Reglement gelöst werden soll. Man räumt dann reglementarisch bestimmten Gruppen Sitze ein. Auch damit habe ich Mühe. Wir müssen ja qualifizierte Leute wählen, und die Eidgenössische Bankenkommision soll in diese Übernahme-kommission Leute wählen, weil sie fähig sind, nicht weil sie irgendeiner Organisation angehören, der Sitzansprüche quasi von Staates wegen zuerkannt werden. Damit haben wir im allgemeinen schlechte Erfahrungen gemacht. Wir sollten das auch hier nicht einführen.

Stich Otto, Bundespräsident: Wie Sie aus der Fahne ersehen, lehnt der Bundesrat eine Übernahme-kommission grundsätzlich ab. Die Überprüfung eines Angebotes sollte Sache der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK) sein. Das ist die grundsätzliche Haltung des Bundesrates. Ich habe das schon im Ständerat vertreten. Ich weiss, die Schweizerische Bankervereinigung hat seinerzeit einen Vorschlag unterbreitet, und dieser ist im Ständerat tel quel akzeptiert worden. Deshalb hätte ich gar keine Chance, wenn ich noch einmal auf unseren Entwurf zurückkommen würde. Ich erspare Ihnen diese Abstimmung, und mir auch.

Hingegen bitte ich Sie doch, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, dass die Aufsichtsbehörde die Übernahme-kommission bestellt und nicht die Schweizer Börsen. Das wäre meines Erachtens doch etwas zu gefährlich, denn letztlich ist hier das Risiko gross, dass Partikularinteressen vertreten werden. Wenn Sie hier von Fachleuten sprechen, dann müssten Sie beispielsweise versuchen, Herrn Rey dafür zu gewinnen, dass er in die Schweiz zurückkommt. Er ist Fachmann auf diesem Gebiet. Aber das wäre wahrscheinlich nicht ganz der richtige Weg. Wir sollten versuchen, hier eine Kommission von Leuten zu schaffen, die durch die Aufsichtsbehörde gewählt werden, wenn Sie diese Aufgabe nicht der Aufsichtsbehörde selber belassen wollen.

Eine ganz andere Frage ist natürlich dann, je nach den Entscheiden, die getroffen werden, die Haftung für die Entscheidung.

Aber ich bitte Sie, hier der Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

78 Stimmen
46 Stimmen

Art. 23

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Die Prüfstelle prüft, ob entspricht. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 4
Streichen

Art. 24
Proposition de la commission
Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
L'organe de révision vérifie si l'offre est conforme à la loi et aux dispositions d'exécution. (Biffer le reste de l'alinéa)
Al. 4
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 24bis (neu)
Antrag der Kommission
Titel
Rücktrittsrecht des Verkäufers
Wortlaut

Der Verkäufer kann von Verträgen zurücktreten beziehungsweise bereits abgewickelte Verkäufe rückgängig machen, die auf der Grundlage eines untersagten Angebots abgeschlossen beziehungsweise getätigt wurden.

Art. 24bis (nouveau)
Proposition de la commission
Titre
Droit de retrait du vendeur
Texte

Le vendeur peut se retirer d'un contrat ou annuler un contrat déjà conclu s'ils ont été conclus ou engagés sur la base d'une offre interdite.

David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Ich möchte hier auf die Eintretensdebatte zurückkommen, und zwar auf die Frage, welches die Sanktionen in der Schweiz seien, wenn im Ausland Aktien übertragen oder solche Geschäfte getätigt würden.

Hier ist der Ort, das klarzustellen. Es gibt folgende Sanktionen: 1. Aufgrund dieses Artikels 24bis hat der Verkäufer ein Rücktrittsrecht, ob er nun in der Schweiz oder im Ausland ist. Er kann es in der Schweiz durchsetzen.

2. Nach Artikel 706 des Obligationenrechtes besteht die Möglichkeit, Beschlüsse der Generalversammlung, die aufgrund eines untersagten Angebots gefasst worden sind, wegen Gesetzwidrigkeit anzufechten. Jeder Aktionär kann hier in der Schweiz einen Beschluss der Generalversammlung anfechten und vor den schweizerischen Richter bringen, auch wenn das Geschäft bezüglich dieser Beteiligungsübertragung im Ausland stattgefunden hat. In dem Sinne ist klargestellt, dass auch Übernahmen, die im Ausland stattfanden und untersagt waren, nachher in der Schweiz sanktioniert werden können.

Angenommen – Adopté

Art. 25
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 26
Antrag der Kommission

....
e. Verlängerung, die Bedingungen des Widerrufs und der Abänderungen des Angebots sowie die Rücktrittsfrist für den Verkäufer;

....

Antrag Strahm Rudolf
Der Bundesrat erlässt zusätzliche Bestimmungen über:
....

Art. 26
Proposition de la commission

....
e. prolongation, les conditions de sa révocation et de sa modification ainsi que le délai de retrait du vendeur;

....
Proposition Strahm Rudolf
Le Conseil fédéral édicte des dispositions additionnelles sur:
....

Strahm Rudolf (S, BE): Mit meinem Antrag zu Artikel 26 möchte ich, dass die Spielregeln vom Bundesrat festgelegt werden und nicht von der Übernahmekommission. Dazu eine kurze allgemeine Vorbemerkung.

Der Rat ist fast auf der ganzen Linie, mit Ausnahme des Artikels 22bis, dem Ständerat gefolgt, und diese Linie ist praktisch vollständig im Sekretariat der Schweizerischen Bankiervereinigung vorgezeichnet worden. Diese Linie entspricht der Philosophie der Selbstregulierung, sogar bezüglich der Kontrolle und auch der Festlegung der Spielregeln. Man kann schon die Philosophie vertreten, die Börse sei eine private Angelegenheit und solle sich selber regulieren. Aber es ist natürlich eine «Selbstregulierung im Filz» nach dem Motto: «Die Kontrollierten wählen und kontrollieren ihre Kontrolleure.»

Wenn ich den Jahresbericht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, der letzte Woche publiziert wurde, anschau, sehe ich: Die zum Teil sehr riskanten Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten haben Ende 1993 ein Volumen von fast 7839 Milliarden Dollar, und ein grosser Teil des Handels läuft über die Börse. Wenn da etwas passiert, trägt nicht der einzelne Börsianer oder die beteiligte Bank das Risiko, sondern die Volkswirtschaft als Ganzes. Da sind auch Firmen und Arbeitsplätze mit im Spiel. Deshalb ist es komisch, von Selbstregulierung zu sprechen, wenn sogar die Securities and Exchange Commission in den USA zum Schluss kommt, es bestehe ein Regulierungsbedarf. Dies als ganz generelle Bemerkung zum Gesetzentwurf.

Ich komme zum Antrag zurück: Ich möchte, dass der Bundesrat die zusätzlichen Bestimmungen erlässt – der Bundesrat wollte es auch so –, dass der Bundesrat die Spielregeln der öffentlichen Kaufangebote festlegt und nicht die Übernahmekommission. Wenn die Übernahmekommission diese zusätzlichen Bestimmungen erlassen würde, wären gewisse Bestimmungen, die in den gesetzlichen Bereich eingreifen, der Selbstregulierung überlassen. Wenn zum Beispiel die von der Übernahmekommission gemäss Artikel 22bis Absatz 3 abgegebenen Empfehlungen nicht beachtet werden, muss ja doch die EBK die Verfügungen, die sich auf die Bestimmungen der Übernahmekommission abstützen, erlassen, und dies ist problematisch.

Ich bitte Sie, dem Entwurf des Bundesrates zu folgen, den ich nochmals – mit einer kleinen Änderung – aufgenommen habe.

David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Ich muss Herrn Strahm Rudolf schon in aller Form entgegenreten, wenn er behauptet, wir legiferierten hier nach dem Willen der Schweizerischen Bankiervereinigung. Das stimmt einfach nicht.

Ich möchte ihn darauf hinweisen, dass wir beispielsweise Artikel 3, bezüglich der Gewähr einer einwandfreien Geschäftsführung, ganz klar gegen den Willen der Banken geregelt haben. Wir haben Artikel 9, bezüglich des Zivilrichters, anders geregelt. Wir haben soeben Artikel 22bis, bezüglich der Behördenfunktion dieser Übernahmekommission, anders geregelt. Es ist daher für mich schon etwas «Brunnenvergiftung», wenn hier dem Parlament vorgeworfen wird, es tanze nach dem Taktstock der Banken. Diesen Vorwurf muss ich in aller Form zurückweisen.

Ich muss Ihnen auch sagen, dass dieser Artikel, entgegen den Ausführungen von Herrn Strahm, überhaupt nichts mit Derivativen und Derivativhandel zu tun hat. Der Verweis auf die amerikanischen Untersuchungen gehört deshalb nicht in diese Diskussion. Wir reden hier von etwas ganz anderem. Hier geht es schlicht und einfach um technische Regeln für Übernahmen, die dazu dienen sollen, Minderheitsaktionäre vor Übervorteil-

lung zu schützen. Es ist richtig, dass wir Leute für die Festlegung der Regeln einsetzen, die mit den technischen Gegebenheiten vertraut sind.

Aber – und das ist ganz wichtig – wir haben jetzt entschieden, dass diese Übernahmekommission eine behördliche Kommission des öffentlichen Rechts ist, die stellvertretend, wie die Eidgenössische Bankenkommision (EBK), für den Gesetzgeber handelt. Das ist auf diesem technischen Gebiet ohne weiteres in gleicher Weise vertretbar wie im Bereich des Bankrechts mit der EBK. Herr Strahm wird wohl nicht behaupten wollen, wir hätten mit der EBK in der Schweiz grundsätzlich schlechte Erfahrungen gemacht, was den Erlass technischer Regeln anbelangt.

Lassen wir die Kirche im Dorf, es geht hier um eine vernünftige, sachgerechte Ordnung, und ich wiederhole: Wir haben jetzt die Übernahmekommission als Behördenkommission statuiert: Sie wird von der EBK gewählt. Damit ist die Sache meines Erachtens rechtsstaatlich in Ordnung.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: Il s'agit ici de savoir qui édicte les dispositions additionnelles qui règlent l'activité de la Commission des offres publiques d'acquisition. Je vous rappelle qu'il y a un instant nous avons décidé, avec la majorité de la commission, de donner la compétence à la Commission fédérale des banques – l'autorité de surveillance – de nommer les membres de la Commission des offres publiques d'acquisition. Il s'agit d'un pas qui avait pour but de protéger les actionnaires minoritaires qui sont impliqués, sans qu'ils l'aient voulu, dans une offre publique d'acquisition, puisqu'on doit leur soumettre aussi une offre. Nous l'avons voulu parce que nous pensions que, dans ce domaine, l'autorégulation ne pouvait pas aller jusqu'à la nomination de ces membres de la commission.

Par contre, cette commission nommée, elle devient une autorité et il n'y a aucune raison de lui imposer, de l'extérieur, des dispositions additionnelles qui lui seraient imposées par le Conseil fédéral. Cette commission a une indépendance suffisante du fait de sa nomination, du fait de son cahier des charges, elle a une autorité suffisante pour pouvoir garder sa liberté et édicter elle-même les dispositions qui sont nécessaires à son fonctionnement, en rapport avec toute une série de règles, telle que l'annonce d'une offre préalable à sa publication, etc. Il s'agit de l'autorégulation, mais dans une limite très claire qui ne fait courir aucun risque aux actionnaires minoritaires. On ne voit pas de raison de donner au Conseil fédéral des compétences supplémentaires, alors qu'il a déjà tellement de peine à assumer ses fonctions essentielles.

Stich Otto, Bundespräsident: Manchmal hat man mit Kompetenzdelegationen so seine Mühe. In der letzten Woche haben Sie bei der EVK, bei technischen Vorschriften, eine Delegation vom Bundesrat an das Eidgenössische Finanzdepartement abgelehnt. Heute möchten Sie Gesetzgebungskompetenzen vom Bundesrat über die Eidgenössische Bankenkommision (EBK) an eine Unterkommision delegieren. Das ist etwas sonderbar.

Ich bin Herrn Strahm Rudolf dankbar, dass er hier diesen Antrag eingereicht hat. Wenn es darum geht, die Bestimmungen festzulegen, was alles gemacht werden soll, dann ist das ganz eindeutig Sache des Bundesrates. Allenfalls hätte man sich fragen können, ob man die EBK berücksichtigen sollte; hier hätte ich mich anschliessen können. Aber sicher keine Delegation an eine Unterkommision, das geht zu weit.

Ich bitte Sie also, den Antrag Strahm Rudolf gutzuheissen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	64 Stimmen
Für den Antrag Strahm Rudolf	33 Stimmen

Art. 27, 28

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 29

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, der Zielgesellschaft oder der Angebotsfrist der Übernahmekommission und den Börsen

Abs. 2, 3, 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

.... dies der Übernahmekommission mit

Art. 29

Proposition de la commission

Al. 1

.... des droits de vote, pouvant être exercés ou non, de la société visée, ou déclarer à la Commission des offres publiques d'acquisition et aux bourses

Al. 2, 3, 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

.... elle en informe la Commission des offres publiques d'acquisition.

Angenommen – Adopté

Art. 30

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... von 33 1/3 Prozent der ausübaren Stimmrechte einer Zielgesellschaft der Gesellschaft mit Stimmrecht, ob ausübbar oder nicht. Die Zielgesellschaften können in ihren Statuten den Grenzwert bis 49 Prozent der Stimmrechte anheben.

Abs. 2

Die Aufsichtsbehörde kann in berechtigten Fällen wie zum Beispiel bei der Übertragung von Stimmrechten innerhalb einer vertraglich oder auf eine andere Weise organisierten Gruppe eine Ausnahme von der Angebotspflicht gewähren. Die Gruppe untersteht in diesem Fall der Angebotspflicht nur als Gruppe.

Abs. 2bis (neu)

Die Angebotspflicht entfällt, wenn die Stimmrechte durch Schenkung, Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben werden.

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 5

Die Aufsichtsbehörde erlässt

Abs. 6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Ledergerber

Abs. 1

.... Beteiligungspapiere der Gesellschaft. Die Zielgesellschaften können

Art. 30

Proposition de la commission

Al. 1

.... des droits de vote, pouvant être exercés, de la société visée, doit présenter une offre portant sur tous les titres traités en bourse avec droits de vote, pouvant être exercés ou non, de cette société. Les sociétés visées peuvent relever dans leurs statuts le seuil jusqu'à 49 pour cent des droits de vote.

Al. 2

Dans certains cas dûment justifiés tels que le transfert de droits de vote au sein d'un groupe organisé sur la base d'une convention ou d'une autre manière, l'autorité de surveillance

peut accorder une exception à l'obligation de présenter une offre. Dans pareils cas, le groupe est soumis à cette obligation uniquement en tant que tel.

Al. 2bis (nouveau)

L'obligation de présenter une offre est supprimée lorsque l'obtention des droits de vote provient d'une donation ou d'un transfert découlant du droit matrimonial ou successoral ou encore d'une exécution forcée.

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 5

L'autorité de surveillance édicte

Al. 6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Ledergerber

Abs. 1

.... de la société visée, doit présenter une offre portant sur tous les titres traités en bourse de cette société. Les sociétés visées peuvent

Abs. 1 – Al. 1

Ledergerber Elmar (S, ZH): Ich schlage Ihnen vor, in Artikel 30 Absatz 1 eine Änderung gegenüber der Version unserer Kommission vorzunehmen. Der Ständerat hat hier nicht legifert, im Gegensatz zum Bundesrat, aber unsere Kommission beantragt eine Änderung, die besagt, dass ein Aktienerwerber, wenn er ein bestimmtes Quorum überschritten hat, den übrigen Aktionären ein Angebot unterbreiten muss. Das ist so weit nicht neu, sondern entspricht der Fassung des Bundesrates. Nun sagt aber unsere Kommission, dass dieser Aktienerwerber nur für jene Wertpapiere ein Angebot unterbreiten müsse, die ein Stimmrecht besitzen, d. h. nur für Aktien; das ganze Kapital der Partizipations- und Genussscheine muss demnach nicht übernommen werden, obwohl diese Wertpapiere an der Börse auch kotiert sind. Das heisst: Die Besitzer von Partizipationsscheinen und Genussscheinen, die über die Kursentwicklung und die Dividenden sehr wohl am Risiko einer Gesellschaft und am guten Wirtschaften einer Gesellschaft teilhaben können, werden von dieser Übernahme nicht berührt. In extremer Konsequenz könnte das unter anderem heissen, dass eine Firma mit einem Drittel des Kapitals oder weniger übernommen und kontrolliert und nachher in ihrer Substanz ausgehöhlt werden kann – zu Lasten der Partizipanten und der Inhaber von Genussscheinen.

Das scheint uns keine vernünftige Lösung zu sein. Herr David hat in seinem Eintretensreferat ja erwähnt, dass die Übernahmeregelung unter anderem auch vermeiden soll, dass das Raidertum gefördert und dass dem Aushöhlen der Gesellschaften zu Lasten der Aktionäre Vorschub geleistet wird.

Mit der Lösung, wie sie die Kommission beantragt, haben wir nun eine Version, die für die Partizipanten und die Genussscheininhaber so, meines Erachtens, nicht gerechtfertigt ist. Sie entspricht auch nicht dem Vorschlag des Bundesrates, der ein Angebot «für alle an der Börse zum Handel zugelassenen Beteiligungspapiere der Gesellschaft» verlangt hat, d. h. also auch für Partizipations- und Genussscheine.

Es ist mir sehr wohl bewusst – der Berichterstatter wird sicher darauf hinweisen –, dass die Lösung, wie sie der Bundesrat verlangt hat und wie ich sie Ihnen nun nahelege, die Tendenz verhindert oder abschwächt, dass die Attraktivität der Genussscheine und der Partizipationsscheine abnimmt. Mit der Lösung der Kommission würden wir durch die Diskriminierung dieser Wertpapiere wahrscheinlich tatsächlich erreichen, dass diese Papiere relativ schnell vom Markt verschwinden würden und die Entwicklung hin zur Einheitsaktie schneller vollzogen würde.

Nun bin ich aber der Meinung, dass diese Entwicklung sowieso läuft, dass wir in den nächsten Jahren miterleben werden, dass verschiedene Publikumsgesellschaften die Einheitsaktie einführen werden. Dieses Argument rechtfertigt es aber nicht, dass jene Kapitalgeber die den Unternehmungen

ihr Kapital zur Verfügung stellen und an Gewinn und Verlust partizipieren, hier nicht berücksichtigt werden und übergangen werden können.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Herr Ledergerber geht mit seinem Antrag nach Meinung der Kommission zu weit. Er will mit seinem Antrag einen Mechanismus einbauen, damit Übernahmen möglichst behindert und verhindert werden können.

Ich habe Ihnen bereits einleitend gesagt, dass es nicht Sache des Staates sei, wirtschaftslenkend einzugreifen und Unternehmensübernahmen zu behindern oder zu fördern. Wir wollen weder das eine noch das andere. Der Staat soll sich hier neutral verhalten. Das einzige, was wir mit diesem Übernahmerecht wollen, ist, zu verhindern, dass Aktionäre benachteiligt werden.

Herr Ledergerber meint, damit würden die Inhaber von Partizipationsscheinen benachteiligt. Dazu muss ich ihm sagen: Die Übernahme einer Firma bedeutet eben Machtübernahme, Übernahme des Stimmrechts. Mit anderen Worten: Das Konzept basiert darauf, dass derjenige, der die Stimmrechte in einer Firma übernehmen will, für alle Stimmrechte bezahlen soll, jedoch nicht noch für weiteres. Er soll beispielsweise auch nicht alle Obligationen- und Bankschulden der Firma ablösen müssen. Man könnte ja noch andere Gläubigerkreise einbeziehen und sagen, auch dieses und jenes müsse noch abgolt werden; irgendwelche Forderungen, die gegenüber der zu übernehmenden Firma bestehen, einzubeziehen ginge viel zu weit.

Mit einer solchen Bestimmung würden wir Wirtschaftslenkung machen, Übernahmen echt behindern, dafür sorgen, dass mit Partizipationsscheinen Mauern aufgerichtet würden, auch von Verwaltungsräten Mauern aufgerichtet würden, damit ihre Firma, weil sie dann viel zu «schwer» würde, möglichst nicht übernommen werden könnte. Man behielte sich ein kleines Paket Stimmrechtsaktien und würde rundum eine grosse Mauer mit Partizipationsscheinen bauen. Es ist jedenfalls nicht Sache des Staates, hier Einfluss zu nehmen und solche Entwicklungen zu fördern. Ich bitte Sie, daran zu denken, dass wir in der Schweiz auch Umstrukturierungen brauchen, dass wir Leute brauchen, die Unternehmen kaufen und Veränderungen bringen.

Darum bitte ich Sie, hier dem Antrag der Kommission zuzustimmen, weil der Antrag Ledergerber über das Ziel hinauschiess.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: Il s'agit ici de savoir si, comme le souhaite M. Ledergerber, l'obligation de présenter une offre lorsqu'un actionnaire a atteint un certain pourcentage du capital doit être étendue aux propriétaires ou aux détenteurs de droits de participation ou de bons de jouissance. Votre commission vous propose de s'en tenir à l'obligation de présenter une offre seulement aux actionnaires. En effet, si on suivait le raisonnement de M. Ledergerber, on devrait aller encore plus loin et se demander s'il ne faudrait pas faire aussi une offre aux obligataires. En effet, lorsqu'il y a un changement de pouvoirs dans une société, il y a autant de risques pour l'obligataire que pour le détenteur d'un droit de participation, puisque tous deux n'ont que des intérêts patrimoniaux et pas de droit de vote. Ce que nous avons voulu éviter, c'est que des gens qui ont investi dans une société, avec la volonté de participer à sa gestion et à son destin, en ayant des droits de vote, se voient pratiquement privés de l'efficacité de leurs droits de vote par la présence inopinée, inattendue, au moment où ils avaient commencé à investir, d'un actionnaire devenu par la suite majoritaire.

Celui qui a acheté des droits de participation ne court pas ce risque. Dès le départ, il a renoncé à exercer le droit de vote dans les assemblées générales, et le fait que la majorité ait changé de main, pour le décompte des voix, ne le menace pas puisqu'il en avait tenu compte en achetant un papier-valeur auquel n'était pas attaché le droit de vote.

Encore une fois, si l'on suivait la logique de M. Ledergerber, il faudrait aller beaucoup plus loin et permettre à tous les créan-

ciers, et plus particulièrement aux détenteurs d'obligations de sociétés, d'obtenir le rachat. Telle n'est pas l'intention et cela rendrait impossibles l'évolution, la modification, les évolutions structurelles dans la vie de nos sociétés.

C'est pourquoi nous vous demandons de vous en tenir, à l'article 30, à la sage solution de la commission.

Ledergerber Elmar (S, ZH): Ich will mich sehr kurz fassen: Es gibt tatsächlich Argumente gegen meinen Antrag. Aber das Argument, das Sie gebracht haben, scheint mir nun wirklich an den Haaren herbeigezogen, die ich zurzeit nicht mehr habe.

Ich möchte Sie daran erinnern, dass die rechtliche Einstufung einer Obligation etwas vollständig anderes ist als die Einstufung eines Genussscheines und eines Partizipationsscheines. Als Genussscheininhaber oder Partizipant sind Sie voll und direkt am Risiko der Gesellschaft beteiligt – über die Dividende auch zum Teil am Gewinn. Mit der Obligation haben Sie eine viel bessere Rechtsstellung, Sie sind wesentlich besser abgesichert; das ist ein völlig anderes Instrument.

Also dieses Argument zu bringen, um meinen Antrag abzulehnen, scheint mir völlig falsch zu sein. Das Argument – ich habe es selber erwähnt – kann man bringen, damit die Tendenz, dass diese beiden Wertschriftenkategorien verschwinden, etwas abgeschwächt würde; das scheint mir gewichtiger zu sein, rechtfertigt aber die Diskriminierung dieses Teils der Kapitalgeber nicht.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: On ne veut pas faire un séminaire avec M. Ledergerber, mais quand même il y a une différence aussi entre les actions et les droits de participation. Probablement qu'il n'y a pas beaucoup plus de différence entre les droits de participation et les obligations, qu'entre les actions et les droits de participation. Les actions donnent le droit de vote, les droits de participation ne le donnent pas. C'est quand même une différence qui est essentielle. Elle mérite de trouver un écho dans les dispositions relatives aux offres publiques d'acquisition.

Stich Otto, Bundespräsident: Ich bitte Sie, hier dem Antrag Ledergerber zu folgen. Das Problem ist einfacher, als die Herren Referenten es darstellen. Nach diesem Antrag heisst es dann in Absatz 1 von Artikel 30 einfach: «... muss ein Angebot unterbreiten für alle an der Börse zum Handel zugelassenen Beteiligungspapiere der Gesellschaft.» Das Kriterium ist also, ob Beteiligungspapiere kotiert sind oder nicht. Es gibt keinen Grund, bei kotierten Papieren, also Beteiligungspapieren, Unterschiede zu machen. Dafür gibt es wirklich keinen Grund, denn derjenige, der sich beteiligt hat, hat Kapital eingesetzt.

Hier kann ich Ihnen ja auch einmal sagen, dass sogar der Vortritt mit mir einig ist – das kommt selten vor, aber dem sollten Sie doch Rechnung tragen –: Es ist wirklich vernünftig, wenn Sie dem Antrag Ledergerber folgen.

Ich werde noch einen Antrag stellen, den letzten Satz zu streichen; aber das kommt später noch einmal zur Sprache.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	70 Stimmen
Für den Antrag Ledergerber	39 Stimmen

Stich Otto, Bundespräsident: Ich beantrage Ihnen, bei diesem Absatz 1 den letzten Satz gemäss Antrag der Kommission zu streichen. Der letzte Satz lautet: «Die Zielgesellschaften können in ihren Statuten den Grenzwert bis 49 Prozent der Stimmrechte anheben.»

Beim Zweckartikel haben Sie gesagt, die Transparenz sei wichtig, nicht der Anlegerschutz. Hier tun Sie nun alles, damit der Anleger am Schluss keine Transparenz mehr hat. Wir haben jetzt eine Angebotspflicht gemäss Artikel 30 bei 33 1/3 Prozent; wir haben die Möglichkeit des Opting out, und jetzt wollen Sie mit der Möglichkeit zur Erhöhung des Grenzwertes bis auf 49 Prozent noch einmal eine Kategorie einführen. Man muss es sehen: Das erhöht die Transparenz nicht. Man soll im Prinzip die Angebotspflicht ausüben müssen, wenn man den Grenzwert überschritten hat; aber man soll nicht verschiedene Grenzwerte einführen.

Ich bitte Sie deshalb, das Gesetz nicht zu kompliziert zu machen; es soll noch verständlich und praktikabel sein. Mit diesem letzten Satz von Artikel 30 Absatz 1 ist es nicht mehr praktikabel.

David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Ich kann nur die Linie der Kommission unterstreichen. Die Kommission will Übernahmen von Staates wegen weder fördern noch behindern, sondern sie will nur dafür sorgen, dass keine Übervorteilungen passieren. Dies bedeutet, dass wir den Gesellschaften, den Unternehmen, die Freiheit einräumen wollen, in ihren Statuten zu sagen, dass die Übernahmepflicht für die betreffende Firma erst eintritt, wenn beispielsweise die Quote von 49 Prozent überschritten ist.

Wie Sie alle wissen, wird die Macht definitiv angetreten, wenn man 51 Prozent der Stimmrechte hat. Vorher ist man nicht definitiv Machtinhaber, nicht Inhaber der vollständigen Kontrolle über eine Gesellschaft. Es kann also durchaus richtig sein, dies in den Statuten einer Firma so zu regeln, dass die Übernahmepflicht Platz greifen muss, wenn diese magische Grenze überschritten wird. Die Öffentlichkeit wird darüber ins Bild gesetzt.

Wir haben – das haben Sie bereits beschlossen – Artikel 5 Absatz 4 entsprechend abgeändert, d. h., es kommt im Börsentableau zum Ausdruck. Die Börse gibt bekannt, welche Gesellschaften diese Regel haben, und diese werden damit rechnen müssen, dass das bei der Bewertung der Aktie negativ berücksichtigt wird. Wenn eine Gesellschaft auf 49 Prozent geht, muss sie damit rechnen, dass ihr Aktienkurs darunter leidet. Die Gesellschaft selbst muss Vor- und Nachteile abwägen. Hier müssen wir den Markt spielen lassen. Der Staat muss keine Vorgaben machen.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: Ici, il s'agit de savoir à partir de quand se déclenche l'obligation de présenter une offre, à partir de quel pourcentage. Le projet du Conseil fédéral prévoit que cette opération doit être déclenchée au moment où on dépasse le seuil de 33 1/3 pour cent des droits de vote de la société visée.

La commission veut introduire une disposition complémentaire permettant aux sociétés de prévoir dans leurs statuts que l'opération se déclenche lorsqu'on atteint 49 pour cent des droits de vote. M. Stich, président de la Confédération, y voit un problème de transparence. Il n'y a aucun problème de transparence. La transparence existe avec cette proposition puisqu'on sait, à travers les statuts, que dans la société visée l'offre publique d'acquisition se déclenche à partir de 49 pour cent, et qu'en l'absence de disposition particulière dans les statuts, l'obligation de présenter l'offre se déclenche à partir de 33 1/3 pour cent. Il n'y a donc aucun problème de transparence. Dans tous les cas, celle-ci est assurée.

C'est un autre problème que de savoir si des sociétés – qui veulent garder plus de liberté et permettre, ce qui est aussi favorable aux actionnaires, à de nouveaux actionnaires de prendre une participation plus importante sans avoir à acheter le tout – peuvent prévoir cela dans leurs statuts. C'est aux actionnaires de décider de ce qui leur paraît le plus avantageux: en rester à la règle de 33 1/3 pour cent, ou bien prendre le risque de faire monter le cours des actions, avec la possibilité d'acquiescer jusqu'à 49 pour cent des droits de vote sans obligation générale d'acheter. C'est un problème de politique de l'entreprise et c'est juste que, dans une société libérale, on laisse une certaine marge aux actionnaires pour décider de ce qui vaut mieux pour leur société.

Dois-je vous rappeler que lorsque nous avons commencé à discuter du problème des offres publiques d'acquisition, il y a eu quand même une assez forte minorité qui regrettait qu'on introduise des dispositions sur l'obligation de faire une offre pour les actions minoritaires, avec des arguments que nous n'avons pas suivis – et c'était juste de ne pas les suivre –, mais qui ont un certain intérêt et un certain poids. Nous faisons écho à ces arguments en introduisant cette possibilité à l'article 30.

Nous vous invitons à ne pas suivre la proposition du Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag des Bundesrates

66 Stimmen
45 Stimmen

Abs. 2–6 – Al. 2–6

Angenommen – Adopté

Art. 31

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

.... des Angebotspreises oder Erfüllung des Austauschgebotes zugunsten

Art. 31

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

.... montant de l'offre ou exécution de l'offre d'échange, en faveur des propriétaires des titres annulés.

Angenommen – Adopté

Art. 32

Antrag der Kommission

Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Bankenkommision (Aufsichtsbehörde). Ihre Organisation

Art. 32

Proposition de la commission

L'autorité de surveillance est la Commission fédérale des banques (autorité de surveillance). Elle est organisée

Angenommen – Adopté

Art. 33

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Aufsichtsbehörde trifft

Abs. 2

.... müssen der Aufsichtsbehörde alle

Abs. 3

Erhält die Aufsichtsbehörde Kenntnis

Abs. 4

.... Verfügung der Aufsichtsbehörde nach, so kann die Aufsichtsbehörde auf

Abs. 5

.... kann die Aufsichtsbehörde diese

Abs. 6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 33

Proposition de la commission

Al. 1

L'autorité de surveillance prend les décisions

Al. 2

.... à la surveillance de l'autorité de surveillance ont l'obligation

Al. 3

Lorsque l'autorité de surveillance apprend

Al. 4

.... la décision exécutoire de l'autorité de surveillance n'est pas

Al. 5

.... exécutoire, l'autorité de surveillance peut

Al. 6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 34

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Aufsichtsbehörde entzieht

Abs. 2

.... Handelsregister. Die Aufsichtsbehörde bezeichnet

Art. 34

Proposition de la commission

Al. 1

L'autorité de surveillance retire

Al. 2

.... individuelles. L'autorité de surveillance désigne

Angenommen – Adopté

Art. 35

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 36

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 Einleitung

.... Unterlagen nur übermitteln,

Abs. 2 Bst. a

a. solche Informationen ausschliesslich zur direkten Beaufsichtigung der Börsen und des Effektenhandels verwenden;

Abs. 2 Bst. b

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2 Bst. c

Mehrheit

c. diese Informationen nicht ohne vorgängige Zustimmung der schweizerischen Aufsichtsbehörde oder aufgrund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag an zuständige Behörden und an Organe, die mit im öffentlichen Interesse liegenden Aufsichtsaufgaben betraut sind, weiterleiten. Die Weiterleitung von Informationen an Strafbehörden ist unzulässig, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen wäre. Die Aufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Polizeiwesen.

Minderheit

(Strahm Rudolf, Hafner Ursula, Jaeger, Ledergerber, Matthey)
c. in einem Staatsvertrag gemäss Absatz 6 an zuständige

Abs. 3

Soweit die von der Aufsichtsbehörde zu übermittelnden Informationen einzelne Kunden von Effektenhändlern betreffen, ist das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren anwendbar. Die Übermittlung von Informationen über Personen, die offensichtlich nicht in die zu untersuchende Angelegenheit verwickelt sind, ist unzulässig.

Abs. 3bis, 4

Streichen

Abs. 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 6

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Strahm Rudolf, Hafner Ursula, Jaeger, Ledergerber, Matthey)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 36

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 introduction

.... des documents nécessaires non accessibles

Al. 2 let. a

a. utilisent ces informations exclusivement à des fins de surveillance directe des bourses et du commerce des valeurs mobilières;

Al. 2 let. b

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2 let. c**Majorité*

c. ne transmettent ces informations à des autorités compétentes et à des organismes ayant des fonctions de surveillance dictées par l'intérêt public qu'avec l'assentiment préalable de l'autorité de surveillance suisse ou en vertu d'une autorisation générale découlant d'un traité international conclu. Lorsque l'entraide judiciaire en matière pénale est exclue, aucune information ne peut être transmise à des autorités pénales. L'autorité de surveillance décide d'entente avec l'Office fédéral de la police.

Minorité

(Strahm Rudolf, Hafner Ursula, Jaeger, Ledergerber, Matthey)
c. traité international conclu conformément à l'alinéa 6. Lorsque l'entraide

Al. 3

La loi fédérale sur la procédure administrative est applicable lorsque les informations requises par l'autorité de surveillance concernent des clients de négociants. La transmission d'informations sur des personnes qui, de manière évidente, ne sont pas impliquées dans une affaire nécessitant l'ouverture d'une enquête est interdite.

Al. 3bis, 4

Biffer

Al. 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 6**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Strahm Rudolf, Hafner Ursula, Jaeger, Ledergerber, Matthey)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1; 2 Einleitung, Bst. a, b; 3; 3bis; 4; 5

Al. 1; 2 introduction, let. a, b; 3; 3bis; 4; 5

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. c; 6 – Al. 2 let. c; 6

Strahm Rudolf (S, BE), Sprecher der Minderheit: Ich spreche gleichzeitig zu beiden Minderheitsanträgen, nämlich zu Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 6. Die Logik will es, dass man diese zusammen behandelt.

Ich erlaube mir noch eine Vorbemerkung an die Adresse unseres Kommissionspräsidenten. Der Kommissionspräsident hat sich vorhin auf meine Bemerkung hin, der Rat habe mehr oder weniger die Linie der Schweizerischen Bankiervereinigung übernommen, sehr verärgert gezeigt. Herr David, wir haben beide den ausformulierten Entwurf der Schweizerischen Bankiervereinigung bekommen. Wir können nach der Debatte zusammensitzen und sehen, wieviel vom Entwurf des Bundesrates noch übriggeblieben ist und wie stark sich die Linie der Schweizerischen Bankiervereinigung durchgesetzt hat.

Es geht beim Absatz 6 des Artikels 36 um die Kompetenz des Bundesrates, in Staatsverträgen die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden zu regeln. Es handelt sich um technische Verträge, es handelt sich um Abmachungen und Vereinbarungen über die Börsenaufsicht, die wenig politische Bedeutung haben. Wenn man das nun streichen will, d. h., wenn man dem Bundesrat die Befugnis, solche technischen Staatsverträge abzuschliessen, nicht geben will, dann ist das eine Art Misstrauensvotum. Das heisst im Klartext, dass der Bundesrat jedesmal, wenn er mit der Börsenaufsicht irgendeines Landes eine solche Vereinbarung treffen will, mit einer

Vorlage vor das Parlament gelangen muss – mit den entsprechenden langwierigen Prozeduren, die wir in diesem Hause kennen.

Wir haben im Anlagefondsgesetz den analogen Artikel zu Absatz 6. Im Bereich des Anlagefondsgesetzes hat der Bundesrat also diese Kompetenz. Er hat diese Kompetenz beim Bankengesetz nicht. Sie wurde in der Wintersession 1993 auf Antrag von Herrn Blocher gestrichen. Ich möchte den Rat aber daran erinnern, dass im Rahmen der Eurolex-Vorlage, im Rahmen des Bankengesetzes, beide Räte dem Bundesrat diese Kompetenz gegeben haben. Dieser Satz figurierte wörtlich in der Eurolex zum Bankengesetz, nämlich der Satz, dass der Bundesrat Staatsverträge mit ausländischen Aufsichtsbehörden abschliessen kann.

Wenn Sie dem Bundesrat folgen, bleiben Sie Ihrem ursprünglichen Entscheid, von 1992, treu.

Die Aufsichtsbehörden auf dem Gebiete der Wertschriften in den einzelnen Ländern sind auf eine rasche Zusammenarbeit angewiesen. Es geht natürlich auch darum, dass rasch Vereinbarungen getroffen werden können und nicht jedesmal eine Staatsvertragsprozedur in Gang gesetzt werden muss. Die Zusammenarbeit mit der Börsenaufsicht anderer Länder, würde dadurch sehr erschwert.

Ich muss nochmals die Frage der Risiken aufgreifen; Herr David hat sie etwas heruntergespielt. Aber die Risiken bestehen: mit den neuen Finanzmarktinstrumenten, mit den Derivativen, mit riesigen Geschäften, von denen man glaubt, dass man selbst in den Direktionsetagen von Grossbanken nicht mehr alles unter Kontrolle hat – riesige Geschäfte, bei denen man nicht mehr sicher ist, ob die Direktbeteiligten auch wirklich alles im Griff haben.

Unter diesen Umständen ist die Zusammenarbeit unter den grossen Börsenplätzen richtig. Es soll nicht jedesmal einen Staatsvertrag – mit allen Prozeduren – brauchen, um diese Zusammenarbeit einzuleiten. Es ist mir bewusst, dass mit einzelnen Börsenaufsichtsbehörden auch ein simples «memorandum of understanding» abgeschlossen werden kann, das nicht Staatsvertragscharakter hat; das ist möglich. Aber es gibt eben einzelne Länder, die Wert darauf legen, solche Staatsverträge mit der Schweiz abzuschliessen.

Ich bitte Sie, in diesem Sinn dem Bundesrat zu folgen. Die Minderheit, die ich vertrete, hat nur den Entwurf des Bundesrates übernommen. Ich bitte um Unterstützung des Antrags der Minderheit. Wenn Sie in diesem Sinne beschliessen, tun Sie das in Übereinstimmung mit dem Anlagefondsgesetz, in dem dieser Passus auch enthalten ist.

David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Wir haben diese Frage bei der Beratung des Bankengesetzes einlässlich diskutiert. Sie haben damals entschieden, dass die Kompetenz zum Abschluss solcher Staatsverträge beim Parlament liegt. Ich finde, wir müssen jetzt bei dieser Entscheid bleiben. Banken- und Börsenrecht gehören zusammen. Es sind weitgehend die gleichen Kreise betroffen. Es führte zu Rechtsunsicherheit, wenn wir Banken und Börsen jetzt wieder unterschiedlich behandeln würden.

Ich sage Ihnen offen, mir wäre es auch lieber gewesen, wenn wir im Anlagefondsgesetz die gleiche Lösung gehabt hätten. Immerhin ist der Bereich des Anlagefondsrechts besser abgegrenzt und besser selbständig behandelbar als der Bereich Banken und Börsen. Nach meiner Meinung wäre es jetzt inkonsequent, hier wieder eine andere Regelung zu treffen und die Staatsvertragskompetenz an den Bundesrat zu delegieren. In dem Sinne hat auch die Mehrheit der Kommission entschieden; sie empfiehlt Ihnen, bei der Lösung des Bankengesetzes zu bleiben und diese Auseinandersetzung nicht noch einmal neu aufzurollen.

Ich empfehle Ihnen daher, sowohl bei Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe c als auch beim dazugehörigen Absatz 6 der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: Les propositions de la minorité Strahm Rudolf concernent l'article 36 alinéa 2 lettre c et l'article 36 alinéa 6. La minorité Strahm Rudolf voudrait que la compétence de signer des traités visant à régler l'entraide

avec des autorités étrangères de surveillance soit confiée au Conseil fédéral. La majorité de la commission souhaite que cette compétence reste dans les attributions du Parlement. La décision a été prise par 10 voix contre 8, ce qui démontre qu'on peut légitimement discuter les deux solutions.

L'idée de la minorité Strahm Rudolf est de se mettre en accord avec la loi fédérale sur les fonds de placement, et celle de la majorité de la commission est de se mettre en accord avec la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne, qui prévoit des dispositions similaires à celles qu'elle vous propose.

Je crois que le rapport avec la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne est plus évident. Cela n'impliquera pas des conséquences graves pour la collaboration possible contre des abus sur le plan international. Ces traités ne seront quand même pas si courants et le Parlement, dans un domaine aussi sensible pour toute une partie de l'économie de notre pays, tient à avoir son droit de regard. Je me souviens qu'on a ratifié des traités fiscaux entre la Suisse et des pays dont on avait de la peine à savoir où ils se trouvaient sur la carte. Il paraît à la majorité de la commission qu'ici le sujet a une aussi grande importance que ce type de traités. Il est juste que le Parlement se réserve cette compétence.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	79 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	32 Stimmen

Art. 37

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3, 4

Streichen

Antrag Marti Werner

Abs. 1

(Eventualantrag, für den Fall, dass bei Art. 9 Abs. 1 der Antrag der Minderheit angenommen wird)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 37

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3, 4

Biffer

Proposition Marti Werner

Al. 1

(Proposition subsidiaire, au cas où, à l'art. 9 al. 1er, la proposition de la minorité est adoptée)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Marti Werner (S, GL): Obwohl vom Börsengesetz auch die Allgemeinheit betroffen ist, haben Sie mit Ihrem Entscheid zu Artikel 9 das Beschwerdeverfahren einer Standesorganisation unterstellt. Sie haben damit für die Börse und den Effektenhandel für den Übergang ins 21. Jahrhundert die Grundlage für eine zünftische Ordnung gelegt, die nicht nur während des «Sechseläutens», sondern während des ganzen Jahres ihre Geltung hat.

Mit diesem Entscheid ist mein Eventualantrag zu Absatz 1 hin-fällig geworden. Mit diesem Entscheid wird die Aufsichts-behörde keine Beschwerdeentscheide mehr fällen, weshalb ich den Antrag zu Absatz 2 zurückziehe.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 38

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Ledergerber, Deiss, Hafner Ursula, Jaeger, Matthey, Mauch Rolf, Strahm Rudolf)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 38

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Ledergerber, Deiss, Hafner Ursula, Jaeger, Matthey, Mauch Rolf, Strahm Rudolf)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Ledergerber Elmar (S, ZH), Sprecher der Minderheit: Ich begründe Ihnen zuerst den Minderheitsantrag zu Artikel 38 Absatz 2. Beide Minderheitsanträge – zu Artikel 38 Absatz 2 und zu Artikel 40 Absatz 2 – haben zum Ziel, Delikte, die fahrlässig begangen wurden, wieder unter Strafe zu stellen. Wenn Sie die Fahne betrachten, um welche Tatbestände es hier geht, dann werden Sie sofort einsehen, dass es sich hier um Straftatbestände handelt, die auch bei Fahrlässigkeit eigentlich unter Strafe gestellt gehören.

In Artikel 38 Absatz 1 geht es darum: «Wer vorsätzlich a. ohne Bewilligung eine Börse betreibt; b. ohne Bewilligung als Effektenhändler tätig ist – also als Händler von Wertpapieren tätig ist –, wird mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft.»

Eigentlich ist es richtig, dass das nur «vorsätzlich» möglich ist, aber weil sehr oft vorsätzliches Handeln nicht nachgewiesen werden kann und man dann bei der Fahrlässigkeit hängenbleibt, brauchen wir hier diese Bestimmung, dass auch ein Täter, der fahrlässig handelt, mit einer Busse bestraft werden kann. Für Börsenhändler ist es eine «Kleinigkeit», bis zu 100 000 Franken zu verkräften.

Das gleiche gilt für Artikel 40. Dort geht es allerdings um andere Tatbestände. Es geht um Zielgesellschaften – Gesellschaften, die man übernehmen möchte –, die den Inhabern von Beteiligungspapieren die vorgeschriebenen Stellungnahmen zu einem Angebot nicht erstatten oder diese nicht veröffentlichten (Abs. 1 Bst. a) oder die unwahre oder unvollständige Angaben machen (Abs. 1 Bst. b). Auch das wird in der Regel vorsätzlich sein, wobei in diesem Bereich die Fahrlässigkeit wohl noch eher zum Zuge kommen könnte. Nun ist das aber ein Tatbestand, der gerade die Transparenz – welche die Offenheit und die Funktionstüchtigkeit dieser Übernahmen garantieren soll – gefährden könnte. Darum sind wir der Auffassung, dass auch hier Fahrlässigkeit weiterhin mit Busse bedroht werden soll, für solche Unternehmen auch bis zu maximal 100 000 Franken.

Ich bitte Sie, in diesem Punkt unseren Minderheitsanträgen zu folgen. Sie haben sich sonst in der Regel als ziemlich «kommissionsmehrheitstreu» erwiesen; Sie können hier durchaus der Sache entsprechend einmal etwas unterstützen, das meines Erachtens richtig ist: auf jeden Fall richtiger als das, was die Mehrheit vertritt.

David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Es ist immer eine Frage, wie weit man beim Strafrecht gehen will; insbesondere ist es durchaus eine Frage, wann wir bei Fahrlässigkeit bestrafen wollen. Ich bitte Sie, sich daran zu erinnern, dass nach unserem allgemeinen Strafgesetzbuch bei Fahrlässigkeit im Grundsatz nicht bestraft wird, ausser der Gesetzgeber sieht es für bestimmte Tatbestände ausdrücklich vor. Die Tatbestände, bei denen wir bei Fahrlässigkeit bestrafen wollen, also den Strafrichter einbeziehen müssen, sollen solche sein, bei denen es um sehr wichtige Sorgfaltspflichten – um ein sehr wichtiges Rechtsgut – geht. Die Kommissionsmehrheit hat sich gegen eine Ausweitung der Fahrlässigkeitsdelikte auf alle Gebiete ausgesprochen.

Wenn Sie den Artikel 38 betrachten, geht es eigentlich um den, der die gewerbepolizeiliche Bewilligung, die verlangt wird, fahrlässigerweise nicht einholt. Das ist ein Administrativdelikt, ein Ordnungsverstoss: Man holt die Bewilligung nicht ein. Wenn Sie eine Bewilligung haben müssen und Sie diese nicht einholen, dann ist das unstreitig ein Verstoss, aber das Rechtsgut ist nicht so wichtig, dass man nicht nur den, der vorsätzlich handelt, bestrafen müsste, sondern eben auch den, der das aus einer Sorgfaltspflichtverletzung heraus macht. Die Definition des Vorsatzes greift weit. Sie umschliesst auch den Eventualvorsatz. Das heisst: Alle, die es in Kauf nehmen, ohne Bewilligung eine Börse zu betreiben oder ohne Bewilligung als Effektenhändler tätig zu sein – das betrifft die Banken –, handeln praktisch immer eventualvorsätzlich. Aus grundsätzlichen Überlegungen wäre es falsch, den Geltungsbereich der Fahrlässigkeit auszudehnen.

Dasselbe gilt bei Artikel 40. Auch dort geht es um die Erstattung von Stellungnahmen, es geht vor allem um Papier, das produziert werden muss, um Informationen, die abgegeben werden müssen, um Stellungnahmen, die richtig sein müssen. Wenn zum Beispiel in einer Stellungnahme fahrlässig eine falsche Zahl angegeben wird, ist die Information sicher falsch, weil jemand einen Fehler gemacht hat, aber er hat nicht vorsätzlich gehandelt. Sollen wir hier bereits mit dem Strafrecht kommen? Der Kommissionsmehrheit geht dies zu weit. Das betroffene Rechtsgut rechtfertigt keine solche Ausdehnung der Strafe.

Aus diesem Grund ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, dass es sich auch im Artikel 40 nicht rechtfertigt, diese Administrativunterlassungen bereits beim Vorliegen von Fahrlässigkeit zu bestrafen.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: En droit pénal, on poursuit en règle générale seulement les délits intentionnels, exceptionnellement on admet de poursuivre les délits par négligence. Comme vous le savez, ces derniers sont relativement rares – je pense aux homicides par négligence, en particulier. C'est dire à quel niveau s'établit la protection contre la négligence.

Dès lors, la question est ici de savoir s'il faut aussi punir des délits commis par négligence. Faut-il punir lorsque quelqu'un n'a pas demandé une autorisation administrative pour exercer une activité de bourse ou une activité de négociant? D'abord, la possibilité de l'existence d'un tel délit par négligence est rare et, si vraiment cela devait se produire, ce serait probablement plus par ignorance d'un détail administratif que par volonté de porter atteinte aux intérêts des gens.

C'est pourquoi, pour l'article 38, il paraît clair que la négligence ne doit pas être prévue et que seuls les délits intentionnels doivent être punis.

A l'article 40, il en est de même. Il semble invraisemblable qu'un tel délit puisse être commis par négligence, ou, s'il devait l'être, ce serait sur des points de détail qui ne mettent pas en cause les droits des personnes qui auraient lu un élément faux dans l'avis adressé aux actionnaires minoritaires.

Nous vous prions de vous en tenir à la proposition de la majorité et de renoncer à prévoir des peines pour des délits commis par négligence. Il convient de rappeler que, en toute hypothèse, il y a la possibilité de demander des dommages et intérêts sur le plan civil si, à la suite de fausses indications, on a été victime d'une perte patrimoniale et que la protection est suffisante en proportion des risques.

Stich Otto, Bundespräsident: Ich bitte Sie hier, dem Bundesrat und der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Es ist im Strafrecht üblich, dass man zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterscheidet. Die Mehrheit der Kommission selber ist nicht ganz konsequent. Vorher, beim Staatsvertrag, hat sie gesagt: Im Bankengesetz werde es keinen Staatsvertrag geben, man solle das auch hier streichen. Die Fahrlässigkeit wird gemäss Artikel 46 Bankengesetz und auch gemäss Artikel 68 Anlagefondsgesetz bestraft, also die aus Fahrlässigkeit unbewilligte Tätigkeit.

Sie sollten konsequent sein und hier auch sagen: Wir halten es gleich wie im Bankengesetz, fahrlässiges Handeln ist hier auch strafbar. Ich denke, das könnte für den Richter manchmal hilfreich sein. Die Frage der Vorsätzlichkeit wird ja immer bestritten werden, das ist klar, dafür hat man ja Anwälte. Der Richter ist vielleicht froh, wenn er sagen kann: Vorsätzlichkeit ist vielleicht nicht ganz bewiesen, aber dann ist es mindestens grobe Fahrlässigkeit.

Ich bitte Sie, hier der Minderheit Ledergerber und dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

68 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

47 Stimmen

Art. 39

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 40

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Ledergerber, Deiss, Hafner Ursula, Jaeger, Matthey, Mauch Rolf, Strahm Rudolf)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 40

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Ledergerber, Deiss, Hafner Ursula, Jaeger, Matthey, Mauch Rolf, Strahm Rudolf)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

67 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

39 Stimmen

Art. 41–43

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 44 Art. 161bis*Antrag der Kommission*

.... zu beeinflussen, um daraus für sich oder für Dritte einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu erzielen:

....

Antrag Marti Werner

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 44 art. 161bis*Proposition de la commission*

.... en Suisse pour se procurer ou procurer à un tiers un enrichissement illégitime en:

a. diffusant

b. effectuant

Proposition Marti Werner

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Marti Werner (S, GL): Ich beantrage Ihnen, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen, und zwar aus den gleichen Überlegungen, die Ihnen Herr Ledergerber bei seinem Antrag unterbreitet hat: Bei der Fassung des Bundesrates handelt es sich um die bessere, die sachgerechtere Lösung als bei derjenigen der Kommission und des Ständerates.

Die Fassung des Bundesrates ist einerseits weiter im objektiven Tatbestand und andererseits enger im subjektiven Tatbestand. Die Formulierung gemäss Beschluss des Ständerates und Antrag der WAK enthält die Verbreitung von Informationen und das Tätigen von Scheingeschäften. Diese Fassung ist eindeutig zu eng, denn auch mit realen Geschäften, bei denen der wirtschaftlich Berechtigte wechselt, und nicht nur mit Scheingeschäften kann Kursmanipulation betrieben werden. Ich denke an Scheingeschäfte wie «matched orders», das sind Kaufaufträge, die zeitgleich terminiert und kompensiert werden: durch entsprechende Verkäufe eines Partners.

Seitens der Kommission wurde der Einwand erhoben, dass der Begriff «künstlich» (im Entwurf des Bundesrates) nicht definiert sei, so dass man eine Ausweitung des Straftatbestandes befürchten müsse. Ich muss aber darauf hinweisen, dass die Fassung der Kommission, welche eine erhebliche Beeinflussung des Kurses von in der Schweiz börslich gehandelten Effekten verlangt, einen ebenso unbestimmten Rechtsbegriff enthält. Wir brauchen im objektiven Tatbestand eine weite Fassung, wenn wir schlussendlich bei der Verfolgung nicht die gleichen Probleme haben wollen wie bei der Insiderstrafnorm. Dass der Straftatbestand nicht ins Unermessliche ausgeweitet wird, wird durch die einengende Fassung im subjektiven Bereich verhindert, indem gegenüber der Fassung der Kommission eine Absicht erforderlich ist, während gemäss Fassung Ständerat und WAK Vorsatz und damit auch Eventualvorsatz genügen. Wir haben also im subjektiven Bereich die Einengung; damit ist klar, dass Kursstützungen nicht unter diese Strafnorm fallen.

Ich ersuche Sie, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Wir müssen uns bei diesem Entscheid darüber im klaren sein, welches Rechtsgut hier mit dem Strafrecht geschützt werden soll: Es ist das Vertrauen in die Schweizer Börse. In keiner Weise wollen wir hier per Gesetz quasi generell regeln, welche Börsengeschäfte schlecht und welche noch gut sind, und ein Urteil darüber fällen.

Ich glaube, es wäre verfehlt, einen solchen Weg einzuschlagen. Darum ist der Tatbestand, wie er Ihnen hier vorgelegt wird, sicher relativ eng gefasst. Wir konzentrieren uns auf die Scheingeschäfte und auf die irreführenden Informationen. Diese beiden Tatbestände sind in den Buchstaben a und b von Artikel 161bis StGB-Entwurf klar umschrieben. Man weiss, worum es geht; es ist deutlich und klar gesagt, wann man sich strafbar macht.

In der Fassung des Bundesrates dagegen ist nur von der künstlichen Beeinflussung der Börsenkurse die Rede. Das ist ein weites Feld. Jeder, der an der Börse Aktien kauft, beeinflusst die Kurse. Ob dies «künstlich» geschieht oder nicht,

darüber kann man sich streiten. Jedenfalls ist es mit Sicherheit nicht strafwürdig. Der Tatbestand, wie er uns im Vorschlag des Bundesrates für die Änderung von Artikel 161bis des Strafgesetzbuches unterbreitet wird, ist viel zu offen. Der Ständerat hatte dieselbe Meinung. Unsere Kommission ist ihm gefolgt. Wir haben den objektiven Tatbestand auf die irreführenden Informationen in Buchstabe a und auf die Scheingeschäfte in Buchstabe b eingegrenzt.

Betreffend den subjektiven Tatbestand kann ich Herrn Marti nicht folgen. Unsere Kommission hat den subjektiven Tatbestand nicht ausgeweitet, sondern gleich formuliert wie der Bundesrat. Aus der Tatsache, dass das Wort «Absicht» hier nicht drinsteht, kann man nicht schliessen, er sei ausgeweitet. Entscheidend ist, dass es darum geht, Kurse zu beeinflussen und daraus für sich oder für Dritte einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu erzielen. Es geht also um die betrügerische Kursmanipulation und nicht um irgendeine Kursbeeinflussung.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: Nous vous proposons, à l'article 44, d'introduire dans le Code pénal suisse un nouvel article concernant la manipulation des cours.

La différence entre le projet du Conseil fédéral et la version du Conseil national ne porte pas sur l'élément subjectif du délit, elle porte sur l'élément objectif du délit, c'est-à-dire sur les conditions objectives qu'il faut remplir pour que la poursuite puisse avoir lieu.

L'élément objectif du délit est défini dans le projet du Conseil fédéral d'une manière beaucoup plus large, si large qu'elle nous paraît dangereuse et délicate, et qu'elle peut englober beaucoup trop de cas. Nous proposons, en introduisant ce nouvel article, de nous en tenir à une définition plus stricte, peut-être plus restrictive, mais par là même plus précise et moins délicate de l'élément objectif du délit.

Nous vous invitons à voter la solution de la commission.

Stich Otto, Bundespräsident: Ich bitte Sie, dem Antrag Marti Werner und damit dem Bundesrat zuzustimmen. Man kann natürlich sagen, jeder Kauf und jeder Verkauf an einer Börse beeinflussen den Kurs. Das ist möglich, das ist völlig unbestritten. Aber die Frage ist, mit welchem Ziel es gemacht wird; das ist das Entscheidende.

Wenn Sie nur Scheingeschäfte bestrafen wollen, können Sie den Artikel ruhig streichen, dann brauchen wir ihn überhaupt nicht, denn die Wahrscheinlichkeit, dass über effektive Käufe manipuliert wird, um einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu erzielen, ist grösser. Dieser Begriff «unrechtmässiger Vermögensvorteil» – so sagt man mir, ich bin nicht Strafrechtler – sei ein Begriff aus dem Strafrecht, hingegen sage der Begriff «erheblich» nichts aus. Der sagt wirklich nichts aus! Deshalb sollten Sie hier dem Bundesrat und dem Antrag Marti Werner zustimmen. Sie sollten! Ich habe meine Erfahrungen gemacht.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

80 Stimmen

Für den Antrag Marti Werner

46 Stimmen

Art. 45 Art. 23 Abs. 1, 2, 4, 5*Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... Eidgenössische Bankenkommision und bezeichnet die Anlagefonds, das Börsenwesen, die Offenlegung bedeutender Beteiligungen und die öffentlichen Kaufangebote zur selbständigen

Abs. 2, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 5

Die Mitglieder der Kommission müssen

Art. 45 art. 23 al. 1, 2, 4, 5*Proposition de la commission**Al. 1*

Le Conseil fédéral nomme une Commission fédérale des banques composée, les fonds de placement, les bourses, la

publication des participations importantes et les offres publiques d'acquisition de sa propre

Al. 2, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 5

Les membres de la commission doivent

Angenommen – Adopté

Art. 46

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 47–51bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 51ter (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere

Abs. 1

Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes aufgrund eines früheren öffentlichen Kaufangebotes über mehr als 98 Prozent der Stimmrechte einer Gesellschaft verfügt, kann binnen einer Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten eine Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere gemäss Artikel 31 verlangen.

Abs. 2

Der Eigentümer der kraftlos erklärten Beteiligungspapiere hat Anspruch auf einen angemessenen Preis, der sich aufgrund eines Berichtes der Revisionsstelle errechnet.

Art. 51ter (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Annulation des titres restants

Al. 1

Celui qui, à l'entrée en vigueur de la présente loi, détient à la suite d'une offre publique d'acquisition plus de 98 pour cent des droits de vote d'une société, peut, dans un délai de six mois à partir de l'entrée en vigueur, demander l'annulation des titres restants, en vertu de l'article 31.

Al. 2

Le détenteur des titres annulés a droit à un prix équitable qui sera établi sur la base d'un rapport du réviseur.

Angenommen – Adopté

Art. 52

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, par appel nominal

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aguet, Allenspach, Aubry, Bär, Berger, Bezzola, Bircher Peter, Blätter, Bodenmann, Borel François, Borradori, Bühler Si-meon, Bühlmann, Bühler Gerold, Bürgi, Caccia, Camponovo, Chevallaz, Columberg, Comby, Couchepin, Daepf, Danuser, Darbellay, David, Deiss, Dettling, Dormann, Dünki, Eggenberger, Eggly, Engler, Epiney, Eymann Christoph, Fehr, Fischer-

Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Giger, Graber, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hubacher, Iten Joseph, Jaeger, Keller Anton, Keller Rudolf, Kern, Kühne, Ledergerber, Leu Josef, Leuba, Loeb François, Maeder, Maitre, Mamie, Marti Werner, Mauch Ursula, Moser, Müller, Nabholz, Narbel, Nebiker, Oehler, Ostermann, Perey, Pini, Poncet, Raggenbass, Rechsteiner, Reimann Maximilian, Ruckstuhl, Rutishauser, Sandoz, Savary, Scherrer Jürg, Scheurer Rémy, Schmid Peter, Schmidhalter, Schmied Walter, Schnider, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Spoerry, Steffen, Steiner Rudolf, Stucky, Theubet, Tschäppät Alexander, Vetterli, Weder Hansjürg, Wittenwiler, Wyss Paul, Wyss William, Züger, Zwahlen (104)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:

Bäumlin, Bischof, Bundi, Carobbio, de Dardel, Fankhauser, von Felten, Gross Andreas, Hollenstein, Jöri, Leuenberger Ernst, Misteli, Ruffy, Spielmann, Stalder (15)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Béguelin, Frey Walter, Hämmerle, Jeanprêtre, Jenni Peter, Steinemann, Strahm Rudolf, Weyeneth, Zisyadis (9)

Abwesend sind – Sont absents:

Aregger, Baumann, Baumberger, Binder, Blocher, Bonny, Borer Roland, Bortoluzzi, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Caspar-Hutter, Cavadini Adriano, Cincera, Diener, Dreher, Ducret, Duvoisin, Fasel, Frey Claude, Früh, Giezendanner, Gobet, Goll, Gonseth, Gysin, Haering Binder, Hari, Herzog, Hess Peter, Hildbrand, Jäggi Paul, Leemann, Lepori Bonetti, Leuenberger Moritz, Maspoli, Matthey, Mauch Rolf, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Miesch, Mühlemann, Neuenschwander, Philipona, Pidoux, Rebeaud, Robert, Rohrbasser, Ruf, Rychen, Scherrer Werner, Schwab, Schweingruber, Segmüller, Sieber, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steiger Hans, Steinegger, Suter, Thür, Tschopp, Tschuppert Karl, Vollmer, Wanner, Wick, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler Jean, Zwygart (71)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:

Haller (1)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Börsen und Effektenhandel. Bundesgesetz

Bourses et commerce des valeurs mobilières. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.025
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1994 - 15:00
Date	
Data	
Seite	1069-1080
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 143

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.